

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD

zur Großen Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt-Bott und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksachen 11/747, 11/2238 —

Ursachen, Prävention und Behandlung der Unfruchtbarkeit, Entwicklung
und Auswirkungen von Fortpflanzungstechniken und Embryonenforschung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechend den folgenden Feststellungen auszugestalten:

1. Die Anwendung von Methoden der künstlichen Befruchtung ist nur zulässig, wenn die medizinische Unfruchtbarkeit eines oder beider Partner auf anderem Wege nicht überwunden werden kann. Insbesondere die künstliche Befruchtung außerhalb des Mutterleibes ist – wenn überhaupt – nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen, beispielsweise bei eileiterbedingter Sterilität, zulässig.
2. Soweit eine künstliche Befruchtung unter diesen Bedingungen vorgenommen wird, ist die gesetzliche Krankenversicherung verpflichtet, die entsprechenden Leistungen zu finanzieren.

Bonn, den 30. November 1988

Dr. Vogel und Fraktion

